

Information an die Züchterschaft und weitere betroffene Personen

Bundesrat lockert Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus – neue Weisungen des SZZV für MLP, ALP und Exterieurbeurteilungen gültig ab 27.04.2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 entschieden, die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus schrittweise zu lockern, um wirtschaftliche Schäden zu vermindern. Die Lockerungen können dort erfolgen, wo keine bedeutenden Personenströme verursacht werden. Das Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen bleibt bis mindestens 7. Juni 2020 bestehen. Die Hygiene-Richtlinien des BAG «So schützen wir uns», sind nach wie vor einzuhalten. Aufgrund der ersten Lockerungsmassnahmen des Bundesrats, passt der SZZV seine Weisungen für die Milchkontrolle, die Exterieurbeurteilungen und die Erhebung des 40-Tag-Gewichts bei den Aufzuchtleistungsprüfungen an.

- **Milchkontrolle:** Ab 27. April 2020 werden die ordentlichen Milchkontrollen auf den Betrieben durch die Kontrolleure (soweit möglich) gestaffelt wieder aufgenommen. Corona-bedingte, längere Wägeintervalle werden systemtechnisch überbrückt.
- **Erhebung der 40-Tag-Gewichte für die Aufzuchtleistungsprüfungen:** Ab 27. April 2020 werden die 40-Tag-Gewichte auf den Betrieben wieder ordentlich durch die Kontrolleure erhoben (soweit möglich) und an den SZZV gemeldet.
- **Exterieurbeurteilungen:** Diese werden weitgehend in den Herbst verschoben. Ab 1. Mai 2020 werden jedoch dringliche Exterieurbeurteilungen (Jungböcke, Erstmelkziegen usw.) durch die Experten direkt auf den Betrieben vorgenommen. Eine Beurteilung auf Sammelplätzen ist möglich, wenn die Auf- und Abfuhr der Tiere so geregelt werden kann, dass maximal 5 Personen anwesend sind. Das Gleiche gilt für Zuchtfamilien. Die Detailorganisation der bevorstehenden Exterieurbeurteilungen obliegt den Kantonalverbänden. **Die Tiere für die dringlichen Exterieurbeurteilungen im Mai 2020 sind bis spätestens 27. April 2020 via CapraNet «Ausstellungsanmeldung» - getrennt nach Kanton - anzumelden.** Analog den Exterieurbeurteilungen können ab 1. Mai 2020 auch wieder Proben für DNA-Analysen entnommen werden.

Es gilt nach wie vor, besonders vulnerable Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Kontrolleure über 65 Jahre oder solche mit Vorerkrankungen (auch Experten) sind nicht verpflichtet, ihre Arbeit in dieser ausserordentlichen Lage auszuführen. Das Gleiche gilt, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann oder Krankheitsanzeichen bei den involvierten Personen bestehen usw. Milchkontrolleure, die ihre Arbeit nicht ausführen können, geben das Kontrollmaterial an eine Stellvertretung weiter. Die Stellvertretung kann je nach Grund durch einen anderen Milchkontrolleur, einen Zuchtbuchführer oder den Betriebsleiter selber übernommen werden. Wird die Milchkontrolle durch den Betriebsleiter selber durchgeführt, wird diese auf den offiziellen Dokumenten mit «Methode B» gekennzeichnet. Auf dem Begleitschein sind Name/Adresse und Funktion der Stellvertretung zu vermerken. Kontrolleure für die Aufzuchtleistungsprüfung, die ihre Arbeit nicht ausführen können, melden dies dem entsprechenden Tierhalter, damit dieser die 40-Tag-Gewichte selber erheben und an den SZZV melden kann.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihren Einsatz und bleiben Sie gesund!

Schweizerischer Ziegenzuchtverband, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
031 388 61 11 (vormittags), info@szzv.ch, www.szzv.ch